

Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Zur Nachrüstung von Windkraftanlagen mit bedarfsgesteuerter Nachtkennzeichnung Informationen zum Zulassungsverfahren in Hamburg

Stand: 15.04.2024

Betreiber von Windkraftanlagen an Land, die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind, müssen ihre Anlagen mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) von Luftfahrthindernissen ausstatten.

Die Nachrüstungspflicht gemäß § 9 Absatz 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)¹ gilt **ab dem 1. Januar 2025**. Betreiber von Windkraftanlagen, die vor dem Ablauf des 31. Dezember 2024 in Betrieb genommen wurden, für die keine Ausnahme zugelassen wurde, sind verpflichtet, unverzüglich einen vollständigen und prüffähigen Antrag auf Zulassung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung bei der zuständigen Landesbehörde zu stellen.

Von dieser Nachrüstungspflicht kann die Bundesnetzagentur auf Antrag im Einzelfall insbesondere für kleine Windfarmen Ausnahmen zulassen, sofern die Erfüllung der Pflicht wirtschaftlich unzumutbar ist.

Zum Zulassungsprozedere

Zunächst müssen Sie als Windkraftanlagenbetreiber bei der zuständigen Hamburger Luftfahrtbehörde die Zulassung für den Einbau der BNK beantragen. Hierfür reicht ein formloser Antrag. Bitte richten Sie diesen Antrag an die

Behörde für Wirtschaft und Innovation
Angelegenheiten Bauschutz- und Anlagenschutzbereich, Luftfahrthindernisse
- Referat Luftverkehrsrecht -
Alter Steinweg 4
20459 Hamburg
E-Mail: luftverkehr@bwi.hamburg.de

Dem Antrag sind gemäß Anhang 6 Nummer 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle.
- Nachweis des Herstellers und/ oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 AVV.

¹ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33) geändert worden ist.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat zur Durchführung der Baumusterprüfung in Deutschland folgende Stellen benannt:

Name des Unternehmens	Kontakt	Bemerkungen
Airsight GmbH Gustav-Meyer-Allee 25 13355 Berlin	Tel: 030 45803177 Fax: 030 45803188 Mail: info@airsight.de	Nur transponder-basierte BNK-Systeme
AviaCert GmbH Schulstraße 3 19230 Redefin	Tel: 038854 628192 Fax: 038854 627899 Mail: info@aviacert.de	-/-
DFS Aviation Services GmbH Heinrich-Hertz-Straße 26 63225 Langen	Tel: 06103 3748001 Fax: 06103 3748200 Mail: info@dfs-as.aero	-/-

Wird Ihr Antrag zum BNK-Einbau positiv beschieden, ist anschließend die geplante Änderung an der Windkraftanlage gemäß § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, bei der zuständigen Genehmigungsbehörde für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen anzuzeigen.

Bitte richten Sie Ihre Anzeige an die

**Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
Referat Energieerzeugung und Abfallverbrennung
Neuenfelder Str. 19
21109 Hamburg**

Der § 15 BImSchG-Anzeige sind der Zulassungsbescheid der Behörde für Wirtschaft und Innovation inklusive der der Zulassung zugrunde liegenden Antragsunterlagen beizufügen.

Wird Ihr Antrag auf Zulassung des Einbaus der BNK durch die Behörde für Wirtschaft und Innovation negativ beschieden, dient dieser Bescheid gegenüber der Bundesnetzagentur als Nachweis darüber, dass der BNK-Pflicht nach § 9 Absatz 8 EEG nicht nachgekommen werden muss.